

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1087
Urteil Nr. 54/97 vom 18. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz Namur im Verfahren der einstweiligen Entscheidung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 2. Mai 1997 in Sachen F. Bricchet und M.-N. Bouzet gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Mai 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz Namur im Verfahren der einstweiligen Entscheidung folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die in den vormaligen Artikeln 6 und 6bis der Verfassung bzw. den jetzigen Artikeln 10 und 11 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 6.1, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verletzt, indem diese am 10. Oktober 1967 verabschiedete Gesetzesbestimmung den König dazu ermächtigt, die Bedingungen, denen die Übermittlung oder Abschrift von Ermittlungs- und Verfahrensakten in Kriminal-, Besserungs- und Polizeisachen und in Disziplinarsachen unterliegt, zu bestimmen, und somit dem Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen eine gesetzliche Grundlage verschafft, dem zufolge ' in Kriminal-, Besserungs- und Polizeisachen und in Disziplinarsachen [...] keine Ausfertigung oder Abschrift der Ermittlungs- und Verfahrensakten ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalprokurators beim Appellationshof oder des Generalauditors ausgestellt werden [darf] (...) ', wohingegen einerseits eben im Rahmen des Strafverfahrens die Artikel 21 § 3 und 22 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft eine direkte Zugänglichkeit der Ermittlungsakten für den inhaftierten Verdächtigen organisieren und andererseits im Rahmen des Zivilverfahrens Artikel 1380 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches jede diskretionäre Beurteilung ausschließt, was die Kanzler und die Verwahrer öffentlicher Register betrifft, hinsichtlich der Ausstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen aus Akten an all jene, die darum ersuchen, während schließlich durch andere Bestimmungen desselben Gesetzbuches verschiedene Verpflichtungen zur Ausstellung von Ausfertigungen oder Abschriften von Verfahrensakten auferlegt werden, ohne daß den nichtjurisdiktionellen Behörden, die dazu gehalten sind, jegliche diskretionäre Beurteilungszuständigkeit erteilt wird (siehe z.B. die Artikel 792 und 892 des Gerichtsgesetzbuches)? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Francis Bricchet und Marie-Noëlle Bouzet haben eine Abschrift der Unterlagen der Ermittlungsakte beantragt, die im Anschluß an das Verschwinden ihrer Tochter Elisabeth im Dezember 1989 angelegt wurde.

Ihnen wurde gestattet, diese Akte einzusehen, jedoch unter gewissen Bedingungen, die nach ihrer Auffassung eine Einsichtnahme praktisch undurchführbar machen. Francis Bricchet lud den Belgischen Staat vor den Präsidenten des im Verfahren der einstweiligen Verfügung tagenden Gerichts erster Instanz Namur vor, um für Recht erkennen zu lassen, daß die zu erlassende Anordnung als ausdrückliche Zustimmung für den Erhalt der Abschrift gewisser Teile der Akte gelten soll. Er fordert ebenfalls, daß der Belgische Staat dazu verurteilt werde, ihm die Abschrift dieser Unterlagen unter Strafe eines Zwangsgeldes von 10.000 Franken je Tag Verspätung auszuhändigen. Marie-Noëlle Bouzet ist dieser Sache beigetreten und hat sich dem Antrag angeschlossen.

Der Belgische Staat machte die territoriale und materielle Nichtzuständigkeit des angerufenen Richters geltend. In der Sache selbst beantragte er ergänzend die Unbegründetheit der Klage, wobei er den Grundsatz der geheimen Ermittlung und die Tatsache, die Klage käme einem Verfahren gegen das Gesetz gleich, geltend machte.

Durch eine Anordnung vom 2. Mai 1997 lehnte der Präsident des Gerichts die Einreden der Nichtzuständigkeit ab, stellte fest, die Dringlichkeit sei erwiesen und stellte dem Hof die vorstehende präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 6. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Frist für die Einreichung eines Schriftsatzes um zwanzig Tage und die Frist für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes ebenfalls um zwanzig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 13. Mai 1997 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- F. Bricet, Petite Propriété Terrienne 6, 7330 Saint-Ghislain, mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

. M.-N. Bouzet, rue Auguste Leblanc 10, 5002 Saint-Servais, mit am 3. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 20. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M.-N. Bouzet, mit am 24. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Juli 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1997

- erschienen

. RA J.-M. Arnould, in Mons zugelassen, für F. Bricet,

. RÄin B. Versie *loco* RA V. Hissel, in Lüttich zugelassen, für M.-N. Bouzet,

. RA Ph. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von Francis Bricet

A.1. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Schiedshof hätten in einem ähnlichen Wortlaut festgelegt, in welchen Fällen gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen werde. Die Gleichheit der Mittel stelle einen Grundsatz des gerechten Verfahrens dar. In Strafsachen setze er ein Gleichgewicht, sowohl zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft als auch zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei voraus (siehe Brüssel, 18. Juni 1987, *J.T.*, 1987, S. 629).

A.2. Es erscheine nicht vernünftig gerechtfertigt, nur dem inhaftierten Beschuldigten den direkten Zugang zu der Ermittlungsakte zu gestatten. Die als Zivilpartei auftretende Partei stelle ebenso wie der Beschuldigte oder die Staatsanwaltschaft eine vollwertige beteiligte Partei im Strafverfahren dar. Diese Auslegung werde durch zahlreiche offizielle Dokumente der höchsten internationalen und nationalen Instanzen bestätigt.

A.3. So habe die Zivilpartei unbestreitbar ein Interesse daran, Zugang zu der Ermittlungsakte und eine Abschrift zu erhalten, um die bereits durchgeführten Aufgaben zur Kenntnis zu nehmen und um etwaige Spuren darin zu finden, auf Faktoren hinzuweisen, die nur sie allein entdecken könne, dies um so mehr, als es sich um Eltern handele, die seit siebeneinhalb Jahren verzweifelt auf eine Nachricht von ihrer vermißten Tochter warteten und das Recht hätten, eine Ermittlungsakte über ihre Tochter unter psychologisch und materiell annehmbaren Bedingungen einsehen zu können.

A.4. Schließlich liege eindeutig eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Mittel zwischen den verschiedenen Verfahrensparteien vor. Das Recht der Opfer, die ordnungsgemäß als Zivilpartei auftreten würden, auf Zugang zur Akte, müsse in Zukunft einen integralen Bestandteil unseres positiven Rechts bilden, wie dies vom derzeit vorliegenden Gesetzentwurf bestätigt wird, der sowohl der Zivilpartei als auch dem nicht inhaftierten Beschuldigten während der Ermittlung den Zugang zur Akte gestattet, sowie durch den Willen des Justizausschusses, die Zivilpartei und die Person, gegen die ernsthafte Schuldindizien vorliegen, auf gleiche Ebene zu stellen (*J.T.*, 22. Februar 1997, S. 123).

A.5. Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verletze die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, indem er in Absatz 1 jede Ermessensbefugnis ausschließe, was die Kanzler und die Verwahrer öffentlicher Register betreffe, hinsichtlich der Ausstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen aus Akten an all jene, die darum ersuchen, während andere Bestimmungen desselben Gesetzbuches den nichtgerichtlichen Behörden, die gehalten seien, solche Verfahrensunterlagen auszustellen, keinerlei Ermessensbefugnis erteilen.

Eine solch unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Rechtsunterworfenen beruhe nämlich auf keinerlei objektivem Kriterium und sei nicht vernünftig gerechtfertigt. Sie verstoße auch gegen den Grundsatz der Gleichheit der Mittel.

Schriftsatz von Marie-Noëlle Bouzet

A.6. Artikel 1380 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches schaffe zugunsten der Personen, die er betreffe, ein tatsächliches subjektives Recht zur Übermittlung der darin erwähnten Akten und Verfahrensunterlagen.

Die Rechtsprechung hingegen gehe davon aus, in Straf- und Disziplinarsachen bestehe gemäß Absatz 2 von Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 125 des Strafsachentarifs ein solches subjektives Recht nicht zugunsten der Personen, die diese Bestimmungen beträfen. Dabei seien diese Bestimmungen lediglich die Umsetzung der vorherigen Texte, deren ursprüngliche Fassung Artikel 56 eines Dekrets vom 18. Juni 1811 gewesen sei, das heißt von Bestimmungen aus der Zeit vor der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es sei sonderbar, daß gegen diese Bestimmung keinerlei Beschwerde eingelegt worden sei, entweder vor dem Schiedshof oder vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nach dem Vorbild des Verfahrens, das zum Urteil in Sachen Lamy vom 30. März 1989 geführt habe.

A.7. Der Schiedshof gehe davon aus, er übe seine Kontrolle nicht nur hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, sondern auch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es sei die gleiche Vorgehensweise anzuwenden wie bei den Urteilen über Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches und in bezug auf die kontradiktorische Beschaffenheit des Gutachtens in Strafsachen.

A.8. Die in der Frage erwähnten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention bezögen sich auf die Gleichheit der Mittel zwischen Parteien eines gleichen Verfahrens, einen Grundsatz des gerechten Verfahrens (*R.P.D.B.*, Zusatz VII, V^o C.E.D.H., Nr. 469), der ein Gleichgewicht sowohl zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft als auch zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei voraussetze (Brüssel, 18. Juni 1987, *J.T.*, 1987, S. 629). Dieselbe Gleichheit müsse zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei bestehen.

A.9. Der Einwand, das Ermittlungsverfahren unterliege nicht den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, sei damit zu beantworten, daß die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte flexibler werde und die Anwendung der Grundsätze der Konvention auf die Phase der Voruntersuchung und Ermittlung ausdehne.

A.10. Die Rechtsprechung des Schiedshofes schein ebenfalls in diese Richtung zu weisen in seinem Urteil vom 30. April 1997, wie der Kommentar von A. Masset zeige (*J.L.M.B.*, 1997, S. 795).

A.11. Die Entwicklung in der Rechtsprechung gründe im wesentlichen auf « dem Risiko eines nicht wiedergutzumachenden Schadens », der einer Partei durch die Mißachtung ihrer Verteidigungsrechte bereits in der Vorbereitungsphase des Verfahrens zugefügt werden könnte. Erwägung B.7 des Urteils vom 30. April 1997 ließe sich beinahe wortwörtlich in die vorliegende Sache übertragen.

Da es sich hier um die verzweifelte Suche von Eltern nach ihrer seit mehr als siebeneinhalb Jahren vermißten Tochter handele, könnten die vom Hof als Beispiel angeführten Elemente, nämlich « die Zeit, die seit der Tat verstrichen ist, das Verschwinden von materiellen Indizien, die Unmöglichkeit, Aufgaben durchführen zu lassen, die nur kurz nach den angefochtenen Fakten ausgeführt werden können » allesamt Gründe darstellen, die in der vorliegenden Sache angeführt werden könnten.

Hierzu ließe sich, ebenfalls als Beispiel, folgendes hinzufügen: die enge Verbindung der Eltern zu ihrer Tochter, die Nähe der Mutter zum Ort des Verschwindens, die faktischen Elemente, die bei der Untersuchung zutage getreten seien oder nicht und deren Bedeutung nur von den Eltern erfaßt werden könnte; dies alles seien Argumente, die den tatsächlichen und sofortigen Zugang der Zivilparteien zur Akte rechtfertigten, der ihnen auf der Grundlage der in der präjudiziellen Frage erwähnten Bestimmungen verweigert werde.

Diese faktischen Erwägungen müßten in Zusammenhang mit den Fragen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und der objektiv gerechtfertigten Diskriminierung gebracht werden.

Gehe man nämlich davon aus (siehe Schiedshof, 1. Dezember 1994, Erwägung B.4), daß die Staatsanwaltschaft im Interesse der Gesellschaft die Aufgaben des öffentlichen Dienstes bezüglich der Erfassung und der Verfolgung von Straftaten wahrnehme, so seien gewisse Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches, die ihr ein Sonderstatut verliehen, gerechtfertigt, und wenn man gleichzeitig davon ausgehe, daß der Zustand der Inhaftierung eines Beschuldigten die gleiche Vorzugsbehandlung im Vergleich zum nicht inhaftierten Beschuldigten und zur Zivilpartei rechtfertige (dies ist die *ratio legis* des Gesetzes über die Untersuchungshaft), dann müsse man wohl auch davon ausgehen, daß die vorstehend unter anderen als Beispiel angeführten Erwägungen ebenfalls rechtfertigten, daß die Zivilpartei ihrerseits in den Genuß der gleichen Vorzugsbehandlung im Vergleich zu allen Bürgern gelange, und zumindest gebieten würden, sie auf die gleiche Ebene wie die anderen Parteien im gleichen Verfahren zu stellen.

A.12. Es gehe nicht darum, den Grundsatz der geheimen Ermittlung aufzuheben, sondern darum, zugunsten der Zivilpartei die Regeln der kontradiktorischen Beschaffenheit einzuführen. Das aus der rein zivilen Beschaffenheit des Beitritts der Zivilpartei abgeleitete Argument sei nicht stichhaltig, da in Zivilsachen alle Verfahren dem Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit unterlägen.

A.13. Eine solche Notwendigkeit scheine heute allgemein angenommen zu werden, wie dies aus zahlreichen, seit 1978 erarbeiteten Entwürfen, aus wichtigen Doktrinbeiträgen sowie aus dem Text der Franchimont-Kommission hervorgehe.

A.14. Auch die Gesetzgebungen der Nachbarländer würden dem Strafverfahren eine gewisse kontradiktorische Beschaffenheit zuerkennen (Artikel 6 des luxemburgischen Gesetzes vom 19. November 1929, Artikel 30 und 32 des niederländischen Strafprozeßgesetzbuches, Artikel 118 Absatz 3 des französischen Strafprozeßgesetzbuches).

A.15. Diese Elemente gestatteten es jedoch nicht, abzuschätzen, innerhalb welcher Frist die laufende Reform vollendet werden könne. Die vom verweisenden Richter angenommene Dringlichkeit gebiete, daß das interne Recht unverzüglich mit dem unmittelbar anwendbaren internationalen Recht in Einklang gebracht werde. Auch wenn der Hof nicht auf dem Wege einer Verordnung vorgehen könne, so könne er, indem er die Frage bejahe, dem Antrag der klagenden Partei vor dem verweisenden Richter bereits jetzt bei zwei wichtigen Faktoren stattgeben, nämlich der Einsichtnahme in die Akte und der wirksameren Beteiligung der antragstellenden Partei an der Untersuchung und Ermittlung. Auf diese Weise würde der Hof den Empfehlungen entsprechen, die die parlamentarische Untersuchungskommission über die vermißten Kinder im Kapitel über die Opfer gemacht habe (Kapitel IV, Empfehlungen, Abschnitt 1, insbesondere Paragraphen 2 und 3).

Schriftsatz des Ministerrats

A.16. Der in der präjudiziellen Frage beklagte Behandlungsunterschied ergebe sich nicht aus Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, sondern aus Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen, bei der es sich um eine Ausführungsnorm handele. Der Hof sei also nicht zuständig, um sich über dessen Gesetzlichkeit auszusprechen. Aufgrund von Artikel 159 der Verfassung komme es dem verweisenden Richter zu, darüber zu urteilen, ob diese Bestimmung den Verfassungs- und Gesetzesnormen entspreche.

A.17. Hilfsweise sei darauf hingewiesen, daß die unterschiedliche Behandlung auf einem objektiven Kriterium beruhe.

Im Strafverfahren gehe es um die Behandlung eines Verhaltens, das strafrechtlich zu ahnden sei, was Untersuchungshandlungen und eine öffentliche Klage zur Folge habe. Das Zivilverfahren betreffe keine öffentliche Klage und verwickle im allgemeinen nur private Parteien in die Sache (siehe Schiedshof, Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995, *Belgisches Staatsblatt*, 31. März 1995; Urteil Nr. 51/96 vom 12. Juli 1996, *Belgisches Staatsblatt*, 14. August 1996). Artikel 1380 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches betreffe öffentliche Register, was natürlich nicht der Fall sei für die Unterlagen von Straftaten.

Die unterschiedliche Behandlung der Zivilpartei in Strafsachen und des Beschuldigten in Untersuchungshaft in bezug auf die Übermittlung der Unterlagen der Straftakte beruhe ebenfalls auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Tatsache, daß der Beschuldigte in Untersuchungshaft das Recht habe, seine Verteidigung zu organisieren, wenn die Ratskammer oder die Anklagekammer über die Verlängerung seiner Untersuchungshaft

entscheide. Die Untersuchungshaft sei unabhängig von der Zivilklage durch die Zivilpartei.

A.18. Überdies sei der Behandlungsunterschied vernünftiger gerechtfertigt.

Die Ermessensbefugnis des Generalprokurators hänge mit der geheimen Beschaffenheit der Ermittlung zusammen. Es werde allgemein angenommen, daß die Vorbereitungsphase des Strafverfahrens inquisitorisch sei, gekennzeichnet insbesondere durch die Regel der geheimen Ermittlungen sowohl gegenüber dem Angeschuldigten als auch gegenüber der Zivilpartei und jedem Dritten im allgemeinen (siehe *R.P.D.P.*, Band X, V^o Procédure pénale (1939, Nr. 273; M. Franchimont, Manuel de procédure, Lüttich, Ed. du Jeune Barreau, 1989, SS. 272 ff.; R. Verstraeten, Handboek Strafvordering, Antwerpen, Maklu, 1994, Nr. 425; Kass., 12. Juni 1913, *Pas.*, 1913, I, 322; Brüssel, 14. März 1936, *Pas.*, 1936, II, 87; Staatsrat, Nr. 38.476, 10. Januar 1992, A.V./Stadt Mons).

A.19. Die hauptsächlichen Gründe, die zur Rechtfertigung des Grundsatzes der geheimen Ermittlung geltend gemacht würden, seien einerseits die unentbehrliche Wirksamkeit bei der Suche nach der Wahrheit und andererseits der Schutz der Unschuldsvermutung (siehe *Parl. Dok.*, Kammer 1996-1997, Nr. 857/1, S. 7; Schlußanträge des Generalprokurators Terlinden zu: Kass., 12. Juni 1913, *Pas.*, 1913, I, 322; siehe auch: E. de le Court, « La communication des dossiers répressifs par le procureur général », *J.T.*, 1963, (501), 504; *R.P.D.B.*, Band X, V^o Procédure pénale, (1939), 413; Brüssel, 10. Januar 1997, Nr. 1996/KR/117, Lejeune u.a./Belgischer Staat; Beleg 1).

A.20. Die Wirksamkeit bei der Suche nach der Wahrheit setze unvermeidlich eine geheime Ermittlung voraus (*R.P.D.B.*, Band X, V^o Procédure pénale, Nr. 413).

Es sei hervorzuheben, daß die Zivilparteien, ihre Rechtsbeistände und die Drittpersonen, die nicht Mittäter oder Komplizen seien, nicht Artikel 458 des Strafgesetzbuches unterlägen, der das Berufsgeheimnis und insbesondere das Ermittlungsgeheimnis schütze (H. Bekaert, « Le secret de l'instruction », *J.T.*, 1950, 507; R. Verstraeten, De burgerlijke partij en het gerechtelijk onderzoek, Antwerpen, Maklu, 1990, Nr. 309).

Die Tatsache, daß die öffentliche Meinung nicht hinzugezogen werde, komme der Qualität der Wahrheitsfindung zugute und stelle eine notwendige Bedingung dar, um die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der Magistraten zu gewährleisten (R. Verstraeten, Handboek Strafvordering, Antwerpen, Maklu, 1994, Nr. 425).

All diese Zielsetzungen spielten selbstverständlich im Zivilverfahren keine Rolle, in dem es weder eine Ermittlung noch eine Unschuldsvermutung gebe und in dem die Wirksamkeit der Wahrheitssuche dem Willen der Parteien unterliege.

A.21. Die Möglichkeit für die Zivilpartei, Einsicht in die Ermittlungsakten zu nehmen und eine Ausfertigung davon zu erhalten, hänge von der vorherigen Genehmigung des Generalprokurators ab, der über eine ausschließliche und freie Ermessensbefugnis verfüge (Kass., 21. Juni 1974, *Pas.*, 1974, I, 1096).

A.22. Gemäß einer jüngeren Rechtsprechung könne die Entscheidung des Generalprokurators eventuell marginal in einem Verfahren der einstweiligen Entscheidung geprüft werden (Ziv. Brüssel, 20. Dezember 1995, *J.P.*, 1996, Nr. 296; Brüssel, 9. September 1996, *J.L.M.B.*, 1996, 1459).

In diesem Fall habe der verweisende Richter diese Prüfung vorgenommen (siehe die Seiten 5 und 7 der Anordnung).

A.23. Es liege ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mittel und dem angestrebten Ziel vor. In Anbetracht der betroffenen Interessen und der jüngeren Rechtsprechung in bezug auf die gerichtliche Prüfung der Gesetzmäßigkeit sei es nicht unvernünftig, dem Generalprokurator eine Ermessensbefugnis über die Öffentlichkeit der Ermittlungsakten zu gewähren (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/1).

Der als Entwurf vorliegende Artikel 61ter des Strafprozeßgesetzbuches gestatte der Zivilpartei und dem nicht inhaftierten Angeschuldigten eine Einsichtnahme in die Akte. Diese Möglichkeit sei jedoch an gewisse Bedingungen gebunden. Eine automatische und unbegrenzte Einsichtnahme der Zivilpartei in die Strafakte sei nicht vorgesehen. Eine solche Möglichkeit würde dem angestrebten Ziel widersprechen, nämlich die Wirksamkeit bei der Suche nach der Wahrheit und der Schutz der Unschuldsvermutung, es sei denn, sie enthielte eine Ermessensbefugnis und sei gekennzeichnet durch eine der richterlichen Kontrolle unterliegende Vorgehensweise von Fall zu Fall.

Erwiderungsschriftsatz von Marie-Noëlle Bouzet

A.24. Es sei doch Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der - abgesehen von der Tatsache, daß er nachträglich eine gesetzliche Grundlage für Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 schaffe - eine diskriminierende Behandlung einführe für die von einem Straf- oder Disziplinarverfahren betroffenen Personen gegenüber den Personen, die von einem Zivilverfahren betroffen seien. Somit sei der Schiedshof zuständig.

A.25. Die gesetzliche Ausnahme von der geheimen Ermittlung, die dem inhaftierten Beschuldigten einen Zugang zur Strafakte gestatte, gelange zum Vorteil der Personen, die nicht dem Berufsgeheimnis unterlägen und die ein reelles Interesse an der Bekanntmachung der Ermittlungsgeheimnisse haben könnten, um deren Verlauf zu behindern oder sogar deren erfolgreichen Abschluß zu verhindern, was nicht ausgereicht habe, damit der Gesetzgeber diese Ausnahme zu ihren Gunsten abschaffe. Da den Opfern ebensoviel Glauben zu schenken sei wie den Beschuldigten, sei es gerechtfertigt, ihnen einen gleichwertigen Zugang zur Akte zu gewähren.

A.26. Das Ziel bestehe nicht so sehr darin, das Ermittlungsgeheimnis aufzuheben, als darin, dem Verfahren eine kontradiktorische Beschaffenheit zu verleihen, wie sie im Franchimont-Entwurf vorgesehen sei. *A fortiori* sei die diskriminierende Lösung zum Nachteil der Zivilpartei in einem Strafverfahren gegenüber den Parteien eines Zivilverfahrens, die sich aus Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ergebe, nicht vernünftig gerechtfertigt, da das auf der Beschaffenheit des Verfahrens beruhende Kriterium nicht objektiv sei.

A.27. Die gesetzliche Ausnahme zugunsten des inhaftierten Beschuldigten und das System des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 widersprächen der absoluten Beschaffenheit des Ermittlungsgeheimnisses. Die laufenden Reformen bestätigten, daß es höhere Interessen gebe, vor denen die geheime Beschaffenheit des Verfahrens, die ihre eigene Berechtigung habe, weichen müsse, zumindest zugunsten der darin als Partei betroffenen Personen und insbesondere zugunsten der als Zivilpartei auftretenden Personen.

Somit sei die aufgeworfene Frage zu bejahen, festzustellen, daß die beanstandeten Texte eine Diskriminierung einführen würden, und demzufolge ein « Gleichgewicht » der Rechte und Verantwortungen beider Seiten in dem von der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewünschten Sinne zu erreichen.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.28. Das von den Parteien Bricet und Bouzet angeführte Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 18. Juni 1987 betreffe den Zugang der Zivilpartei zu der Akte vor dem Jugendgericht, nachdem die Sache vor diesem Gericht anhängig gemacht worden sei, und dies sei nicht vergleichbar mit der Strafermittlung, bei der es sich um eine Vorbereitungsphase handle, ehe ein Gericht damit befaßt werde.

A.29. Das Urteil Nr. 24/97 des Schiedshofes werde zu Unrecht angeführt, da es sich auf die kontradiktorische Beschaffenheit des durch einen « in der Eigenschaft als Tatrichter handelnden » Strafrichter angeordneten Sachverständigengutachtens beziehe.

A.30. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Murray habe eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention festgestellt, da der Antragsteller während der ersten achtundvierzig Stunden seiner vorläufigen Inhaftierung nicht Zugang zu einem Rechtsanwalt gehabt habe. Dieses Urteil dehne zwar die Regeln des gerechten Verfahrens auf die Strafermittlung aus, doch dies gelte nur für den Beschuldigten und nicht für die Zivilpartei.

A.31. Der Grundsatz der Gleichheit der Mittel zwischen der Zivilpartei und der Staatsanwaltschaft verkenne den spezifischen Auftrag dieser Einrichtung in der Phase der Strafermittlung, da die Aufgaben der Ermittlung und der Ausübung der öffentlichen Klage der Staatsanwalt vorbehalten seien.

A.32. Das Voruntersuchungs- und Ermittlungsgeheimnis sei mit einem Ziel des allgemeinen Interesses geschaffen worden, nämlich der unentbehrlichen Wirksamkeit bei der Suche nach der Wahrheit und dem Schutz der Unschuldsvermutung und des Privatlebens der Personen, die Gegenstand von Ermittlungshandlungen waren, was nicht den Zielen der Europäischen Konvention widerspreche.

A.33. Von diesem Gesichtspunkt aus sei die Ermittlungsphase nicht kontradiktorisch für die Zivilpartei. Sie sei es gegenüber dem Beschuldigten nur im Hinblick auf die Festlegung der Verlängerung seiner Untersuchungshaft. Die Zivilpartei sei vollkommen von dieser Diskussion ausgeschlossen.

A.34. Der Ministerrat streite nicht die dramatischen Umstände ab, unter denen die Parteien die ursprüngliche Klage eingereicht hätten. Er sei jedoch davon überzeugt, daß das jetzige System, das es der Zivilpartei gestatte, Kenntnis von den Ermittlungsakten zu nehmen und eine Abschrift davon zu erhalten, nachdem der Generalprokurator dies genehmigt habe, und in dem dessen Entscheidung gerichtlich kontrolliert werden könne, den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht verletze. Der Untersuchung eine kontradiktorische Beschaffenheit zu verleihen, zumindest in bezug auf die Beziehungen zwischen der Zivilpartei und der Staatsanwaltschaft, würde eine weitreichende und radikale Reform darstellen, die unter Strafe der Verletzung der Verfassung nur vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden könne.

A.35. Die Partei Bouzet führe an, es scheine allgemeine Einmütigkeit über die Notwendigkeit zu herrschen, das Verfahren von Anfang an kontradiktorischer zu gestalten. Dies sei nicht der Fall für die Möglichkeit, der Zivilpartei ein bedingungsloses Recht auf den Zugang zur Ermittlungsakte zu gewähren. So knüpfe der Entwurf der Franchimont-Kommission gewisse Bedingungen an das Recht der Zivilpartei, Unterlagen aus der Untersuchungsakte einzusehen und Abschriften davon zu erhalten. Der Zugang zur Akte werde von der Beurteilung des Untersuchungsrichters abhängen.

- B -

Was die Zuständigkeit des Hofes betrifft

B.1. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrats wird dem Hof nicht die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen gestellt.

B.2. Die in der präjudiziellen Frage erwähnten Gesetzestexte sind:

- Artikel 1380 des Gerichtsgesetzbuches, der lautet:

« Die Kanzler und die Verwahrer öffentlicher Register stellen ohne gerichtliche Anordnung all jenen, die darum ersuchen, Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge daraus gegen Bezahlung der ihnen zustehenden Gebühren aus, bei Strafe der Kostenerstattung und des Schadensersatzes.

Der König bestimmt die Bedingungen, denen die Übermittlung oder die Abschrift von Ermittlungs- und Verfahrensakten in Kriminal-, Besserungs- und Polizeisachen und in Disziplinarsachen unterliegt. »

- Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, der besagt:

« Die Akte wird dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand am letzten Werktag vor seinem Erscheinungstermin zur Verfügung gestellt.

Diese Zuverfügungstellung an den Beschuldigten kann in Form von Abschriften, die vom Kanzler beglaubigt wurden, geschehen.

Ist der Tag vor dem Erscheinungstermin kein Werktag, so wird die Akte ihnen erneut am Vormittag des Erscheinungstermins zur Verfügung gestellt; in diesem Fall findet das Erscheinen vor der Ratskammer nachmittags statt. »

- Artikel 22 Absätze 3 und 4 desselben Gesetzes, der in bezug auf das Erscheinen des Beschuldigten vor der Ratskammer, das jeden Monat bis zum Ende der Untersuchungshaft stattfindet, lautet:

« Vor dem Erscheinen wird die Akte dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zwei Tage

lang zur Verfügung gestellt. Der Kanzler teilt ihnen dies per Telefax oder durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit.

Diese Zuverfügungstellung an den Beschuldigten kann in Form von Abschriften, die vom Kanzler beglaubigt wurden, geschehen. »

B.3. Die vom verweisenden Richter in der präjudiziellen Frage erwähnten Gesetzesnormen führen einen Behandlungsunterschied zwischen folgenden Kategorien von Personen ein:

einerseits:

- den Personen, die Einsicht in die Strafakte der Sache, in der sie als Zivilpartei auftreten, wünschen; diese unterliegen den Bedingungen, die der König bestimmen kann (Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches)

und andererseits:

- den Personen, die Einsicht in die öffentlichen Register nehmen möchten, und von denen sie mittels Bezahlung Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge erhalten können (Artikel 1380 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches),

- den inhaftierten Beschuldigten, da die Akte, die sie betrifft, ihnen kurz vor ihrem Erscheinen vor der Ratskammer zur Verfügung gestellt wird (Artikel 21 § 3 und 22 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Untersuchungshaft),

- den Personen, die im Rahmen eines Zivilverfahrens Auszüge oder Abschriften von Verfahrensakten erhalten können (beispielsweise Artikel 792 und 892 des Gerichtsgesetzbuches).

B.4.1. Der Hof kann nur dann darüber entscheiden, ob ein Behandlungsunterschied im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist in der Regel davon auszugehen, daß er den Ermächtigten nur dazu berechtigen wollte, diese Befugnis in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung auszuüben.

Im vorliegenden Fall ist der König durch Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ermächtigt zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Person die Übermittlung oder Abschrift

von Unterlagen einer Strafsache erhalten kann. Der Gesetzgeber hat somit einen Behandlungsunterschied gestattet zwischen den Personen, die eine Strafsache nur unter den vom König festgelegten Bedingungen einsehen können, und den anderen, in B.3 erwähnten Personen, die über umfassendere Möglichkeiten verfügen, Akten und Verfahrensakten einzusehen und Abschriften davon zu erhalten.

B.4.2. Gemäß der Auslegung des verweisenden Richters in bezug auf Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist diese Bestimmung so auszulegen, daß sie Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen eine gesetzliche Grundlage verschafft.

Dieser Artikel lautet:

« In Kriminal-, Besserungs- und Polizeisachen und in Disziplinarsachen darf keine Ausfertigung oder Abschrift der Ermittlungs- oder Verfahrensakten ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalprokurators beim Appellationshof oder des Generalauditors ausgestellt werden. [...] »

B.4.3. Der Hof wird die in Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 zum Ausdruck gebrachte Maßnahme analysieren, und zwar nicht, um sich über die Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses auszusprechen, was nicht zu seiner Befugnis gehört, sondern lediglich, um sich mit dem Fall zu befassen, wo Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gemäß der in B.4.2 gegebenen Auslegung eine gesetzliche Grundlage schafft für die Befugnis, die der vorstehend erwähnte Artikel 125 dem Generalprokurator gewährt.

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Hof zuständig ist, um die präjudizielle Frage zu beantworten.

In bezug auf die geltende Regelung

B.6. Der Ministerrat führt an, gemäß einer jüngeren Rechtsprechung könne die Entscheidung des Generalprokurators marginal in einem Verfahren der einstweiligen Entscheidung geprüft werden. In einem vom Ministerrat vorgelegten Urteil vom 10. Januar 1997 hat der Appellationshof Brüssel in der Sache, die zu den zwei in seinem Schriftsatz erwähnten Entscheidungen geführt haben, jedoch den Standpunkt vertreten, die ordentlichen Höfe und Gerichte dürften bei der Ausübung der

Befugnisse der Generalprokurators nicht an dessen Stelle treten (Brüssel, 9. Kammer, in Sachen Lejeune u.a. gegen den Belgischen Staat, Nr. 1996/KR/177). Dies scheint ebenfalls die Rechtsprechung der Strafgerichte zu sein, wenn die Zivilpartei auf die Ablehnung des Untersuchungsrichters, ihr Zugang zur Strafkarte zu gewähren, stößt (Lüttich, Anklagekammer, 13. Juni 1996, *J.L.M.B.*, 1966, S. 1295). Die Klage wegen Befugnisüberschreitung, die diesbezüglich vor dem Kassationshof in Anwendung von Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht werden kann, wurde als unzulässig zurückgewiesen, wenn sie nicht gemäß Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches vom Generalprokurator beim Kassationshof eingereicht wurde (Kass., 26. März 1977, A.L., P.97.0249.F).

B.7. Die Entscheidung des Generalprokurators, einer Zivilpartei den Zugang zur Strafkarte zu verweigern, gilt somit auch nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung als eine «ausschließliche Ermessensentscheidung», gegen die keine gesetzlich organisierte gerichtliche Klage eingereicht werden könne. Aufgrund der vorstehend erwähnten Rechtsprechung kann nicht behauptet werden, gegen die Weigerung des Generalprokurators, der Zivilpartei Zugang zur Strafkarte zu gewähren, sei effektiv eine Gerichtsklage möglich.

Zur Hauptsache

B.8. Die von Artikel 1380 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches betroffenen Kategorien von Personen befinden sich nicht in einer Situation, die mit derjenigen der Personen zu vergleichen ist, die in einer Strafsache als Zivilparteien auftreten. Die ersteren wünschen eine Abschrift öffentlicher Register zu erhalten, während die letzteren Einsicht in Unterlagen einer geheimen Strafermittlung nehmen möchten.

B.9. Es ist ebensowenig zweckdienlich, die Situation der Personen, die Parteien in einem Zivilverfahren sind, mit derjenigen der Personen zu vergleichen, die während der Voruntersuchung Parteien in einem Strafverfahren sind. Erstere sind verpflichtet, sich gegenseitig die gesamten Dokumente auszuhändigen, die in ihrem Besitz sind und die sie im Laufe der Verhandlung vorlegen werden, dies aufgrund der grundsätzlichen Regel der kontradiktorischen Beschaffenheit der Verhandlung, die während des gesamten Zivilverfahrens, das ein Verfahren nach dem Akkusationsprinzip ist, gilt. Letztere sind Parteien in einem Strafverfahren, das in seiner Vorbereitungsphase grundsätzlich inquisitorisch und geheim ist.

B.10. Die präjudizielle Frage fordert den Hof auf, hinsichtlich der Voruntersuchung die Situation der Zivilpartei, die, außer im Falle der Genehmigung durch den Generalprokurator, nicht Zugang zur Strafakte hat und folglich nicht deren Elemente verwenden kann, die für ihr Vorgehen nützlich wären, mit der Situation des Beschuldigten zu vergleichen, der nach Einsichtnahme der Strafakte während seiner Inhaftierung daraus Elemente schöpfen konnte, anhand deren er ab diesem Zeitpunkt seine Verteidigung aufbauen kann, insbesondere indem er den Untersuchungsrichter bittet, gewisse Pflichten zu erfüllen. In dieser Hinsicht ist die Lage der Zivilpartei hinreichend mit derjenigen des inhaftierten Beschuldigten vergleichbar.

Der Hof wird sich darauf beschränken, die Situation der beiden folgenden Kategorien von Personen zu vergleichen, die in der präjudiziellen Frage erwähnt werden: die Zivilpartei und der inhaftierte Beschuldigte.

B.11. Indem der Hof die ihm anvertraute Kontrolle der Übereinstimmung der gesetzgeberischen Normen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung durchführt, kann er nur prüfen, ob es dem Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots entspricht, wenn dem inhaftierten Beschuldigten die ihn betreffende Strafakte im Hinblick auf sein Erscheinen vor der

Ratskammer vollständig zur Verfügung gestellt wird, während die Einsichtnahme der Akte durch die Zivilpartei den vom König festgelegten Bedingungen unterliegt - im vorliegenden Fall die Genehmigung des Generalprokurators -, ohne daß der Gesetzgeber einen organisierten gerichtlichen Einspruch vorgesehen hat.

B.12. Damit der Beschuldigte in zweckdienlicher Weise die Gesetzmäßigkeit des gegen ihn ausgestellten Haftbefehls in Frage stellen oder die Notwendigkeit seiner Aufrechterhaltung anfechten kann, hat der Gesetzgeber ihm seit dem Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft die Möglichkeit gewährt, bei jedem Erscheinen vor der Ratskammer, die über die Aufrechterhaltung dieses Haftbefehls zu entscheiden hat, die Strafsakte einzusehen.

Eine solche Abweichung vom Ermittlungsgeheimnis ist gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, jeder Person, die ihrer Freiheit beraubt ist, einen Einspruch vor Gericht zu erlauben, damit dieses kurzfristig über die Gesetzmäßigkeit ihrer Inhaftierung befinden kann, so wie es in Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist.

B.13. Die Zivilpartei befindet sich zwar in einer anderen Situation als ein inhaftierter Beschuldigter, daraus ergibt sich jedoch nicht, daß sie in jedem Fall während der gesamten Dauer der Ermittlungen in Unkenntnis über die sie ebenfalls betreffende Akte gelassen werden soll. Die Personen, die persönlich durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben und die als Zivilparteien auftreten, können nämlich ebenfalls legitime Gründe für die Einsichtnahme der Strafsakten haben. Diese Einsichtnahme kann außerdem dem allgemeinen Interesse dienen, insofern die Zivilpartei über Elemente verfügen kann, die nicht in der Akte enthalten sind.

B.14. Im Verhältnis zum Ermittlungsgeheimnis ist es jedoch nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber die Einsichtnahme der Strafsakte durch die Zivilpartei im Stadium der Voruntersuchung an gewisse Bedingungen knüpft.

B.15. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die Art und Weise, in der der Gesetzgeber den Zugang der Zivilpartei zur Strafsakte begrenzt hat, in einem vernünftigen Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht.

B.16. Indem der Gesetzgeber dem König die Befugnis überläßt, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Strafsakte durch jede andere Person als der inhaftierte Beschuldigte eingesehen werden kann, und indem er somit eine gesetzliche Grundlage schafft für eine Regelung, die der

Zivilpartei keinerlei gerichtliche Einspruchsmöglichkeit gegen Entscheidungen über ihren Antrag auf Einsichtnahme gewährt, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die in bezug auf die Zivilpartei nicht in einem vernünftigen Verhältnis zur Zielsetzung steht.

Insofern verstößt Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches den Zugang jeder anderen Person als des inhaftierten Beschuldigten zur Strafakte von bestimmten Bedingungen abhängig macht, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Insofern Artikel 1380 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches keinerlei Einspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung über den Antrag der Zivilpartei auf Zugang zur Strafakte während der Voruntersuchung vorsieht, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1997, durch die vorgenannte Besetzung, in der die Richter E. Cerexhe und H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch die Richter R. Henneuse und M. Bossuyt vertreten werden.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior